

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

29. Oktober 2025

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Rundschreiben-Nr.
123/2025

Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (LKJHG) im Landtag von Baden-Württemberg beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 die Neufassung des LKJHG ([Drucksache 17 / 9086](#)) beschlossen, welche zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ergaben sich in **§ 3 Abs. 3 LKJHG** hinsichtlich der Kooperation und Information im Kinderschutz noch Änderungen, die nachfolgend fett markiert sind:

„(3) Die Kinder- und Jugendhilfe schützt Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen und Schädigungen, insbesondere durch Gewalt, sexualisierte Gewalt, Misshandlung sowie Vernachlässigung und bietet individuelle Hilfen für betroffene junge Menschen an. Dabei arbeiten die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Beteiligten nach § 81 SGB VIII und nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf örtlicher Ebene zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen eng zusammen. Sie wirken darauf hin, dass Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, dabei in geeigneter Weise einbezogen werden. **Neben der Beratung nach § 4 Absatz 2 KKG können die Beteiligten dieser Netzwerke unter Beachtung geltender Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlicher Vorgaben auch in einen interdisziplinären oder interkollegialen Austausch zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eintreten, um zu bewerten, ob eine Meldung an das Jugendamt angezeigt ist. Unberührt davon bleibt das Gebot zur Unterrichtung des Jugendamtes gemäß § 4 Absatz 3 KKG.**

Nachfolgend möchten wir Sie über einige der zentralen Gesetzesänderungen informieren:

- Stärkung der **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** sowohl in der freien als auch öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 4)
- Konkretisierung der **Selbstorganisierten Zusammenschlüsse** in § 5 (u.a. Konkretisierung der notwendigen Strukturen, um als Selbstorganisierter Zusammenschluss im Sinne des SGB VIII zu gelten sowie Mitteilungspflicht über die Existenz an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- Gesetzliche Hinterlegung des **Ombudssystems** (§ 6)
- Verpflichtung der freien und öffentlichen Jugendhilfe zur **Zusammenarbeit mit dem Ombudssystem** (§ 6)
- Regelmäßiger **Bericht der Landesombudsstelle** an den Landesjugendhilfeausschuss (§ 6)
- **Jugendhilfeausschüsse** werden zu **beschließenden Ausschüssen** (§ 8)
- Ausweitung der **beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschuss** in § 10 (u.a. Beauftragte/r der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen)
- Konkretisierung der Zuständigkeit für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung** (§ 14)
- Klarstellungen zur **Leistungsfinanzierung** (§ 15)
- Möglichkeit zum Abschluss von **Rahmenempfehlungen zu Vereinbarungen bei ambulanten Leistungen auf Landesebene** (§ 15)
- Möglichkeit zum Abschluss von **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung für sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**, auch wenn keine Leistungsvereinbarungen bestehen (§ 17)

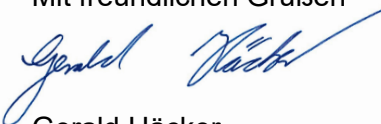
- Möglichkeit zum Abschluss von **Rahmenverträgen auf Landesebene für Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung** (§ 17)
- Konkretisierung der landesrechtlichen Vorgaben zur **Jugendhilfeplanung** (§§ 18 und 19)
- Ausdrückliche Regelung, dass **Schulsozialarbeit** als Teil der **Jugendsozialarbeit** gilt (§ 24)
- Konkretisierungen zur **Vollzeitpflegerlaubnis** (§ 29)
- Möglichkeit einer **Betriebsuntersagung** im Falle des Betriebs einer Einrichtung ohne notwendige Betriebserlaubnis (§ 30)
- Verbindlichkeit von **Arbeits- und Orientierungshilfen des Landesjugendamts** als Konkretisierung der Betriebserlaubnisvoraussetzungen (§ 30)
- Gesetzliche Definition, in welchen Fällen **familienähnliche Betreuungsformen** (z.B. Erziehungsstellen) als **Einrichtung** gelten (§ 31)
- Verpflichtende **Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern** nach der Verteilentscheidung innerhalb von **zwei Wochen** (§ 32)
- Stärkung des **Fachkräftekatalogs des Landesjugendamts** für die **stationäre Kinder- und Jugendhilfe** durch eine gesetzliche Grundlage (§ 34)

Einzelne Inhalte des neuen Gesetzes werden wir in gesonderten Rundschreiben näher erläutern.

Außerdem planen wir die **Durchführung von Informationsformaten**, über die Sie ebenfalls separate Nachricht erhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker